

---

## TOP 5:

---

### Gesetz zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz - ANSG)

Drucksache: 491/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ziel verfolgt, die flächendeckende, ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln auch außerhalb der regulären Apotheken-Öffnungszeiten - insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Regionen - mit Arzneimitteln sicherzustellen. Ferner soll das hohe Leistungsniveau der Apotheken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten beziehungsweise in strukturschwachen Regionen gezielt verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz und die Arzneimittelpreisverordnung eine Änderung erfahren.

Im Apothekengesetz sollen im dritten Abschnitt vier neue Gesetzesregelungen eingefügt werden. Durch die Neuregelungen sollen ein pauschaler Zuschuss für Apotheken für die in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr durchgehend erbrachten Notdienste eingeführt und das Nähere zur Verteilung der Mittel geregelt werden. Der Zuschuss soll aus einem Fonds gezahlt werden, den der Deutsche Apothekerverband e. V. als Beliehener, getrennt von dem sonstigen Vermögen des Vereins, errichten und verwalten soll. Die diesbezügliche Rechts- und Fachaufsicht soll bei dem Bundesministerium für Gesundheit liegen.

Um die Bezuschussung des Notdienstes sicherstellen zu können, soll der Deutsche Apothekerverband e. V. gegenüber den Apotheken für jedes Quartal die abzuführenden Beträge durch rechtsmittelfähigen Bescheid festsetzen. Die Festsetzung der Beträge soll dabei auf der Basis der jeweils im Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung beim Menschen erfolgen. Die so ermittelten Beträge sollen die Apotheken dann regelmäßig und fristgerecht (nach jedem Quartalsende innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids) an den Fonds abführen.

Darüber hinaus soll eine Regelung zum Schadensersatz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland für den Fall getroffen werden, dass der Deutsche Apothekerverband e. V. infolge einer rechtswidrigen und vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einen Schaden verursachen sollte.

Die Änderung im Arzneimittelgesetz dient der Klarstellung, dass die in § 78 Absatz 1 Satz 2 geregelte Ermächtigung, den Festzuschlag für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel für Apotheken durch eine Rechtsverordnung anzupassen, nicht für den Anteil des Festzuschlags gilt, der zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes vorgesehen ist.

In der Arzneimittelpreisverordnung soll schließlich geregelt werden, dass der Festzuschlag auf verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel zur Finanzierung des Zuschusses zum Notdienst nach dem neuen § 20 ApoG um einen Betrag von 0,16 Euro erhöht werden soll.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 216/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Alternativen zur Verwaltung des "Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" durch einen eingetragenen Verein sowie zur fehlenden Beteiligung ausländischer Versandapotheken an der Finanzierung des Fonds zu entwickeln. Ferner wurde die Bundesregierung darum gebeten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes vorzulegen, um nachvollziehen zu können, ob die vorgesehenen zusätzlichen Mittel für den Apothekennotdienst die Apotheken vor Ort zeitnah erreichen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen im Apothekengesetz angenommen.

Es wurde unter anderem klargestellt, dass

- der Deutsche Apothekerverband e. V. Anordnungsbehörde im Sinne von § 3 VwVG und Vollzugsbehörde im Sinne von § 7 VwVG sein soll;
- der "Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit im jeweils laufenden

Quartal Betriebsmittel in angemessener Höhe vorzuhalten hat;

- für erfolglose Widerspruchsverfahren gegen die vom Deutschen Apothekerverband e. V. gegenüber einer Apotheke festgesetzten abzuführenden Beträge sowie im Falle von erforderlich werdenden Schätzungen der von einer Apotheke in einem Quartal abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel Gebühren und Auslagen erhoben werden sollen;
- für Klagen gegen den "Beliehenen" Deutscher Apothekerverband e. V. das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der "Beliehene" seinen Sitz hat;
- der Deutsche Apothekerverband e. V. die Befugnis erhalten soll, die Anzahl der von einer Apotheke abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die auf Privatrezepte entfallen, zu schätzen und auf dieser Grundlage die an den "Fonds zur Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" abzuführenden Beträge festzusetzen, sofern eine Apotheke ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung über die Gesamtzahl der in einem Quartal abgegebenen verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel nicht nachkommt;
- der Deutschen Apothekerverband e. V. die Möglichkeit haben soll, sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit den Rechenzentren auf eine pauschale Kostenerstattung zu verständigen.

Darüber hinaus ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. August 2013 festgesetzt worden.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

